

## **Merkblatt Rückerstattung Kehrichtgrundgebühr 2007-2012**

Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 21. Februar 2012 wurden den Gebührenpflichtigen in der Stadt Bern seit Mai 2007 zu hohe Kehrichtgrundgebühren verrechnet. Der Gemeinderat und der Stadtrat haben nun entschieden, die zu viel bezahlten Gebührenanteile zurückzuerstatten. Die Rückerstattungen sollen dabei nach dem Willen des Gemeinderates und des Stadtrates jenen zufließen, welche die zu hohen Gebühren tatsächlich bezahlt haben. In der Regel sind dies die Mieterinnen und Mieter, denen die Grundgebühren mit den Nebenkosten in Rechnung gestellt wurden. Aus rechtlichen Gründen können die zu viel bezahlten Kehrichtgrundgebühren jedoch von der Stadt nicht direkt den Mieterinnen und Mietern ausbezahlt werden. Die Stadt Bern hat sich deshalb mit den Verbänden (MV, HEV) darauf verständigt, dass die Rückerstattung über die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erfolgt.

### **Empfehlung an die Vermieterschaft**

Der Hauseigentümerverband Bern und Umgebung (HEV) empfiehlt den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Liegenschaftsverwaltungen, die über die Nebenkosten tatsächlich zu viel bezahlten Beträge für die Kehrichtgrundgebühr der Jahre 2007-2012 den Mieterinnen und Mietern auf Gesuch hin zurückzuerstatten. Die Grundeigentümer und Liegenschaftsverwaltungen haben ihrerseits die Möglichkeit, die zu viel bezahlten Beträge für die Kehrichtgrundgebühr für die Jahre 2007-2010 mit Gesuch an die Stadt Bern zurückzuverlangen. Für die Jahre 2011 und 2012 erfolgt eine definitive Abrechnung der Kehrichtgrundgebühr nach Ablauf der aktuellen Rechnungsperiode. Den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Liegenschaftsverwaltungen entsteht damit kein Verlust bei den Nebenkosteneinnahmen. Sie haben die Möglichkeit, sich über die genauen Modalitäten der Rückerstattung bei der Stadt Bern und in der Rechtsberatung des Hauseigentümerverbandes zu erkundigen.

**Hinweis:** Diese Ausführungen gelten für Mietverträge, in welchen die Nebenkosten als Akontozahlung vereinbart wurden. Für Mietverträge mit einer Nebenkostenpauschale oder einer anderen Regelung der Nebenkosten gelten die Rückerstattungsansprüche in der Regel nicht.

Der Mieterinnen- und Mieterverband informiert auf der Website [www.mieterverband.ch/bern](http://www.mieterverband.ch/bern) über das korrekte Vorgehen für die Mieterschaft. Den entsprechenden Musterbrief und das Merkblatt können auf der Geschäftsstelle an der Monbijoustrasse 61, 3007 Bern oder unter Telefonnummer 0848 844 844 bezogen werden. Mitglieder können sich beim MV kostenlos persönlich beraten lassen.

**Als Mieterin oder Mieter können Sie für die Rückerstattung der Kehrichtgrundgebühr wie folgt vorgehen:**

### **Nebenkostenregelung im Mietvertrag prüfen**

Prüfen Sie anhand Ihres Mietvertrages und der Nebenkostenabrechnungen für die Jahre 2007-2012, ob die Kehrichtgebühr zurückerstattet werden muss. Sofern die Nebenkosten in Ihrem Mietvertrag als Akontozahlung vereinbart sind und Ihnen die Kehrichtgrundgebühr über die Nebenkostenabrechnungen weiterverrechnet wurde, ist dies in der Regel der Fall.

### **Brief an die Vermieter schreiben (auch aus früheren Mietverhältnissen)**

Wenn die Prüfung Ihrer Nebenkosten ergibt, dass Sie eine Rückerstattung der Kehrichtgrundgebühr zugute haben, so verlangen Sie von Ihrem Vermieter oder Ihrer Vermieterin die Rückerstattung der zuviel bezahlten Nebenkosten. Sie können dazu den folgenden **Musterbrief** benutzen.

<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Den Medien konnte ich entnehmen, dass die Stadt Bern den Gebührenpflichtigen seit dem Jahr 2007 eine zu hohe Kehrichtgrundgebühr berechnet hat. Die Stadt Bern hat entschieden, die zuviel verrechneten Kehrichtgrundgebühren für die Jahre 2007-2012 zurückzuerstatten. Die Kehrichtgrundgebühr wurde bis anhin von Ihnen bezahlt und mir als Mieter/in über die Nebenkosten weiterverrechnet.</p> <p>Da diese Kosten nun rückwirkend wegfallen, ersuche ich Sie höflich, mir die seit 2007 zuviel bezahlten Anteile für Kehrichtgrundgebühren zurückzuerstatten beziehungsweise in der nächsten Nebenkostenabrechnung gutzuschreiben. Gleichzeitig bitte ich Sie um entsprechende schriftliche Bestätigung innert 30 Tagen. Sollten Sie meinem Rückerstattungsbegehren nicht oder nur teilweise entsprechen können, bitte ich Sie, mir Ihre Gründe innert der gleichen Frist mitzuteilen.</p> <p style="text-align: right;">Freundliche Grüsse</p> <p><b>Rückerstattungsinformationen</b> Folgende Mietpartei hat ein Gesuch für die Rückerstattung zuviel bezahlter Kehrichtgrundgebühren gestellt. Name: _____ Adresse (bei Rückerstattungsgesuchen für beendete Mietverhältnisse alte Adresse angeben) _____ _____ Datum Beginn Mietverhältnis: _____ Datum Ende Mietverhältnis: _____ Bank/Postkontonummer Mieter/Mieterin _____</p>
--

### **Modalitäten der Rückerstattung**

Der Vermieter, die Vermieterin hat zwei Möglichkeiten, um Ihnen den Anteil für zu viel bezahlte Kehrichtgrundgebühren zurückzuerstatten:

- Der Vermieter, die Vermieterin kann die Rückerstattung als Gutschrift auf der nächsten Nebenkostenabrechnung vornehmen.
- Der Vermieter, die Vermieterin kann die Rückerstattung dem Mieter, der Mieterin auf das im Musterbrief angegebene Konto ausbezahlen.

In jedem Fall benötigt der Vermieter, die Vermieterin für die Rückerstattung aber die im Musterbrief enthaltenen Rückerstattungsinformationen.

### **Antwort des Vermieters oder der Vermieterin prüfen**

Der Vermieter oder die Vermieterin sollte Ihnen innert 30 Tagen mitteilen, ob und in welcher Form (Modalität der Rückerstattung) er oder sie Ihnen die zu viel bezahlten Nebenkosten zurückerstattet. Wenn der Vermieter oder die Vermieterin Ihren Anspruch ganz oder teilweise bestreitet, lassen Sie sich beraten.

### **Schlichtungsbehörde**

Reagiert der Vermieter oder die Vermieterin innert 30 Tagen negativ oder gar nicht, können Sie die Rückerstattung der zuviel bezahlten Nebenkosten mit einem Schlichtungsgesuch bei der Schlichtungsbehörde Bern Mittelland, Effingerstrasse 34, 3008 Bern verlangen. Ab dem Zeitpunkt, ab welchem Sie von Ihrem Anspruch auf Rückerstattung der zuviel bezahlten Kehrichtgrundgebühr Kenntnis erhalten haben, können Sie diesen während der Dauer von einem Jahr bei der Schlichtungsbehörde geltend machen.